

Erhebung des Elternbeitrages durch den Fachbereich Bildung, Jugend und Familie der Stadt Sundern

- Erläuterungen zum Einkommen -

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht bzw. wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung in Sundern besuchen. Zur Mitfinanzierung der Kosten des Betriebes dieser Einrichtung haben Sie einen finanziellen Beitrag zu leisten, der sich an Ihren Einkünften aus dem vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Betreuungszeitraums (Kindergartenjahr) orientiert. Bitte füllen Sie zur Berechnung des Elternbeitrages den beigefügten Fragebogen aus und fügen Einkommensnachweise bei.

Die nachfolgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens erleichtern.

1. Wessen Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn Ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern im Sinne des § 2 Satz 3 der Satzung über die Elternbeiträge der Stadt Sundern zahlen ohne Einkommensnachweise einen Elternbeitrag unter Berücksichtigung eines fiktiven Jahreseinkommens von 24.000,00 €.

2. Welche Einkünfte sind zu berücksichtigen?

- Berücksichtigt werden **nur die positiven Einkünfte** nach dem Einkommensteuerrecht (Jahresbruttoeinkommen), außerdem
 - Unterhaltsleistungen von Privatpersonen, gleichgültig ob diese zur Leistung verpflichtet sind oder nicht,
 - öffentliche Leistungen, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind (Sozialhilfe, Wohngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld, Elterngeld usw.),
 - Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (sog. Mini-Job),
 - sonstige steuerfreie Einkünfte aus versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnissen.
- Bei Personen, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten (z. B. Beamte), ist dem nachgewiesenen Jahreseinkommen der sog. Altersversorgungsanteil zum Einkommen in Höhe von 10 % hinzuzurechnen.
- Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahresbruttoeinkommen gem. Abs. 1 im vorletzten Kalenderjahr (2016) vor Beginn des Betreuungszeitraums (Kindergartenjahr 2018/2019).
- Auf Antrag des Beitragspflichtigen ist das tatsächliche Jahresbruttoeinkommen gem. Abs. 1 im Betreuungszeitraum zu berücksichtigen. In diesem Fall ist der Fachbereich Bildung, Jugend und Familie berechtigt, die Angaben zu überprüfen und den Elternbeitrag rückwirkend neu festzusetzen.

3. Welche Beträge sind von den Einkünften abzuziehen?

- Werbungskosten (pauschal oder lt. Einkommensteuerbescheid)
- Kinderfreibeträge ab dem 3. Kind
- Kinderbetreuungskosten lt. Einkommenssteuerbescheid

4. Welche Einkünfte sind nicht zu berücksichtigen?

- Kindergeld
- Kinderbetreuungszuschlag
- Pflegegeld nach § 39 SGB VIII
- Pflegegeld nach SGB XI

5. Welche Nachweise sind erforderlich, die gemachten Angaben zu belegen?

- Einkommensteuerbescheid des Finanzamtes **und** Lohn-/Gehaltsabrechnung Monat Dezember
- bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Mini-Job) Jahresverdienstbescheinigung des Arbeitgebers
- sonstige Nachweise (Bescheide) über öffentliche Leistungen

Eine Ermittlung des Elternbeitrags entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Sundern zur Zahlung des Höchstbeitrages für die gewählte Betreuungsform verpflichten.

6. Wie hoch ist der monatlich zu zahlende Elternbeitrag?

- Die Elternbeiträge werden in linear steigenden Beitragsstufen, unter Berücksichtigung des individuellen Jahresbruttoeinkommens nach Nr. 2 ermittelt.
- Jahreseinkommen bis 23.999,99 € sind beitragsfrei.
- Die monatlichen Elternbeiträge werden bis 0,49 € auf volle Euro abgerundet, ab 0,50 € auf volle Euro aufgerundet.
- Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag für die Betreuungsform erhoben, für die das Kind angemeldet ist.
- Empfänger von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind von der Beitragspflicht befreit.
- Ohne Angaben zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag festzusetzen.

Den Elternbeitrag können Sie auf der Internetseite der Stadt Sundern unter

<http://www.sundern.de/aktuelles/berechnung-elternbeitraege/>

online errechnen.

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

- Die Beitragspflicht besteht grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres einschließlich Ferienzeiten.

Bitte füllen Sie die beiliegende verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen aus und geben diese mit den notwendigen Einkommensnachweisen zurück.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an den Fachbereich Bildung, Jugend und Familie der Stadt Sundern